

Gesetzliche Mehrwegquoten

FÜR GETRÄNKEVERPACKUNGEN

Ein Produkt in Mehrwegverpackung muss während seiner gesamten Lebensdauer mindestens 12 Produktkreisläufe aufweisen.

(L: Richtlinie UZ 26, Artensum Mehrweggebinde)

DIE REGELUNG GILT NUR FÜR ...

- > den Lebensmittelhandel (LEH) mit Verkaufsflächen über 400 m²
- > Onlineshops (gelten als eine Filiale)

FRISTEN

... LEH-Verkaufsstellen über 400 m² müssen Getränke in Mehrwegverpackungen führen



AUSNAHMEN VON DER BERECHNUNG

- > Wasser, Saft und alkoholfreie Getränke in Kunststoff-Einwegverpackungen & Einwegdosen bis einschließlich 0,5 l Füllvolumen
- > Saison- und Wochenartikel

TO DO

- ✓ An Regalen muss eine **eindeutige Beschriftung** zur Unterscheidung von Einweg- und Mehrwegverpackungen angebracht werden.
- ✓ Elektronische **Meldung der Ergebnisse** pro Verkaufsteile bis zum 15. März des Folgejahres durch den Letztvertrieber.

ERFÜLLUNG DER QUOTEN



Anteil an Produkten in Mehrwegverpackungen*

- im Sortiment von
- > min. 15% für Bier und Wasser
- > min. 10% für Saft, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Milch

* Bei der Berechnung der Mehrwegquote wird nur der Basisbestand gezählt, unabhängig davon, ob als Einzelartikel, Stapel oder Tray angeboten.

BETROFFENE GETRÄNKEKATEGORIEN & ANGEBOTSQUOTEN



Min. 25% Absatzvolumen in Mehrwegverpackungen über alle Getränke-kategorien

Angebot von Getränken in Mehrweg

- > in jeder Verkaufsstelle
- > aus jeder Kategorie

UNSER TIPP für die korrekte Umsetzung der Mehrwegquote:

Kategorisieren Sie Ihre Artikel in den Stammdaten in Einweg/Mehrweg bzw. mit/ohne Pfand! Das Stammdatenservice GS1 Sync enthält neue entsprechende Felder dafür.

www.gs1.at/gs1-sync

